

CHECKLISTE

Werbungskosten | Sonderausgaben | Außergewöhnliche Belastungen

WERBUNGSKOSTEN

(bitte um Angabe der Höhe der Ausgaben und Übermittlung von Belegen)

- Beiträge zu in- und/oder ausländischen gesetzlichen
- Pensionsversicherungen
- Beiträge zu in- und/oder ausländischen gesetzlichen
- Krankenversicherungen
- Fachliteratur
- Beiträge an Berufsorganisationen
- Arbeitsmittel (PC, Drucker, Computertisch, Aktenschrank, Scanner, Monitor...)
- Berufliche Telefon-, Internetkosten
- Kosten der doppelten Haushaltsführung/Reisekosten
- Fort- und Ausbildungskosten

SONDERAUSGABEN

(bitte um Angabe der Höhe der Ausgaben und Übermittlung von Belegen)

- Steuerberatungskosten
- Kirchenbeiträge (Ihre, (Ehe)Partner, Kinder)
- Lebensversicherung
- Spenden
- Versicherungsprämien an freiwillige Kranken-, Unfall- und
- Pensionsversicherung, sofern der Vertrag vor dem 1.1.2016 abgeschlossen wurde (Ihre, (Ehe)Partner, Kinder)
- Wohnraumschaffung, sofern mit der Bauausführung vor dem 1.1.2016 begonnen wurde
- Nachkauf von Versicherungszeiten
- Junge Aktien, Wohnsparaktien

AUßERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN

(bitte um Angabe der Höhe der Ausgaben und Übermittlung von Belegen)

- Krankheitskosten (Ihre, (Ehe)Partner, Kinder)
- Begräbniskosten
- Pflegekosten
- Privatschulbesuch (sofern sich am Wohnort keine gleichartige öffentliche Schule befindet)

STEUERBEGÜNSTIGUNGEN IN ZUSAMMENHANG MIT KINDERN

(bitte um Bekanntgabe entsprechender Informationen, sollten Sie nachfolgende Begünstigungen in Anspruch nehmen wollen)

→ Kinderabsetzbetrag

Haben Sie Kinder, für die Sie mehr als 6 Monate Familienbeihilfe bezogen haben? Wenn ja, geben Sie uns bitte den Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum sowie die Sozialversicherungsnummer bekannt.

Befindet sich der Aufenthaltsort des Kindes in Österreich oder einem Mitgliedsstaat der europäischen Union?

→ Unterhaltsabsetzbetrag

Haben Sie Kinder, für die Sie im jeweiligen Steuerjahr den gesetzlichen Unterhalt geleistet haben?

Befindet sich der Aufenthaltsort des Kindes in Österreich oder einem Mitgliedsstaat der europäischen Union?

→ Alleinverdienerabsetzbetrag

Sie haben im jeweiligen Steuerjahr mehr als sechs Monate in einer Ehe/Lebensgemeinschaft/eingetragenen Partnerschaft gelebt und in Ihrem Haushalt wohnte zumindest ein Kind, für das mehr als sechs Monate Familienbeihilfe bezogen wurde. Weiters hat Ihr(e) Partner/Partnerin Einkünfte von maximal EUR 6.000 erzielt (auch Sonderzahlungen sowie das Wochengeld müssen miteingerechnet werden, Einkünfte wie Kinderbetreuungskosten, Familienbeihilfe und AMS-Bezüge hingegen nicht).

→ Alleinerzieherabsetzbetrag

Sie sind alleinerziehend und haben im jeweiligen Steuerjahr für mehr als sechs Monate Familienbeihilfe bezogen.

→ Familienbonus PLUS (ab dem Veranlagungsjahr 2019)

Für das Kind besteht ein Anspruch auf Familienbeihilfe und das Kind lebt in Österreich.

Hat bereits eine andere Person (zB Ehepartner, Partner) in ihrer/seiner Steuererklärung oder im Rahmen der laufenden Lohnverrechnung den Familienbonus Plus beantragt?